

Technisches Merkblatt Linemarker



Die spezielle Kennzeichnung von Linien und Abgrenzungen für Straßen, Parkplätze und Industrieanlagen sowie Sicherheitskennzeichnung.

Farbtöne: weiß, gelb, rot, orange, grün, blau, grau, schwarz und verkehrsgelb.

Das graue und schwarze Markierungsspray kann auch als Korrekturspray zum Entfernen leuchtender Markierungen auf Beton oder Teer benutzt werden.

Der Linemarker ist im folgendem Zubehör anwendbar:

- Speedliner[®]
- Speedmarker long
- Speedmarker short
- Speedmarker 2-Wheel

Zubehör erhältlich bei allen COLORMARK-Partnern.

Bestellangaben

Farbe	Produkt	Gebinde	Art.Nr.
	Linemarker blau 500	500 ml	201684
	Linemarker blau 750	750 ml	201769
	Linemarker gelb 500	500 ml	201646
	Linemarker gelb 750	750 ml	201721
	Linemarker grau 500	500 ml	201691
	Linemarker grau 750	750 ml	201776
	Linemarker grün 500	500 ml	201677
	Linemarker grün 750	750 ml	201752
	Linemarker orange 500	500 ml	201660
	Linemarker orange 750	750 ml	201745
	Linemarker rot 500	500 ml	201653
	Linemarker rot 750	750 ml	201738
	Linemarker schwarz 500	500 ml	201707
	Linemarker schwarz 750	750 ml	201783
	Linemarker verkehrsgelb 750	750 ml	346156
	Linemarker weiss 500	500 ml	201639
	Linemarker weiss 750	750 ml	201714

Anmerkungen

Diese anwendungstechnischen Informationen erfolgen nach bestem Wissen. Sie gelten jedoch nur als unverbindlicher Hinweis und befreien Sie nicht von eigenen Prüfungen der von uns gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Anwendungen. Die Anwendung und Verarbeitung erfolgt außerhalb unserer Kontrollmöglichkeit und liegt deshalb ausschließlich im Verantwortungsbereich des Anwenders. European Aerosols wird von der Haftung befreit, sofern das haftungsbegründete Ereignis nicht auf einem von European Aerosols verschuldeten Fehler beruht.

Stand: 6. Oktober 2022

Mit dieser Version werden alle evtl. früher erschienenen Versionen ungültig.

Druckdatum: 27.04.2024

European Aerosols GmbH | Kurt-Vogelsang-Straße 6 | 74855 Haßmersheim | info-de@european-aerosols.com